

22. Ist bei Anfechtung eines Veräußerungsvertrages aus §. 24 Ziff. 2 R.D. eine Benachteiligung der Gläubiger durch den Abschluß des Vertrages dann als ausgeschlossen anzusehen, wenn das Entgelt dem Werte der veräußerten Gegenstände völlig entspricht?

III. Civilsenat. Ur. v. 5. April 1887 i. S. Schl. (Rl.) w. den Konkursverwalter im Cr. Konkurse (Bekl.). Rep. III. 14/87.

- I. Landgericht Rudolstadt.
- II. Oberlandesgericht Jena.

Der Kläger, dessen Ehefrau eine Schwester der Ehefrau des Gemeinschuldners ist, hat in dem letzten Jahre vor Eröffnung des Konkurses Maschinen von dem Gemeinschuldner gekauft und dieselben dem Gemeinschuldner zur Benutzung auf ein Jahr überlassen. Die auf Aussonderung dieser Maschinen gegen den Konkursverwalter gerichtete Klage ist vom Berufungsgerichte auf die Berufung des Beklagten abgewiesen und die vorzugsweise auf fehlende Benachteiligung der Gläubiger gestützte Revision des Klägers zurückgewiesen worden aus folgenden

Gründen:

... „Die Revision greift zunächst die Feststellung über die Benachteiligung der Gläubiger an. Der Berufungsrichter erwähnt zwar in seinen Entscheidungsgründen, daß die Schädigung der Gläubiger durch den Verkauf der Maschinen vom Berufungsbeklagten nicht bestritten worden sei; allein eine ausdrückliche Einräumung des Klägers ist nicht festgestellt, und nach dem in zweiter Instanz vorgelegten erstinstanzlichen Thatbestande hat der Kläger darauf hingewiesen, daß

der Beweis einer Benachteiligung der Cr. Gläubiger durch den Vertragsabschluß nicht erbracht worden, auch nicht zu erbringen sei, da Cr. das Kaufgeld teils zur Befriedigung von Gläubigern benutzt, anderenteils in sein Geschäft verwendet habe. Die Revision kann daher die Frage aufwerfen, ob die Feststellung der Benachteiligung der Gläubiger in dem feststehenden Sachverhältnisse eine ausreichende Grundlage findet. Nach Auffassung des Revisionsklägers sind den Gläubigern durch die Veräußerung der Maschinen Befriedigungsmittel nicht entzogen, weil durch ein einfaches Umsatzgeschäft die vorher vorhandenen Befriedigungsmittel in gleichwertige andere Befriedigungsmittel umgesetzt worden sind. Aber mag man die Worte des §. 24 Ziff. 2 R.D.: „sofern durch den Abschluß des Vertrages die Gläubiger des Gemeinschuldners benachteiligt werden“, so zu verstehen haben, daß es nicht bloß darauf ankomme, ob die fraudulose Absicht überhaupt Erfolg gehabt, sondern weiter auch, ob schon durch den Vertragsabschluß eine Benachteiligung der Gläubiger eingetreten sei, so wird man jene Worte doch nicht in dem Sinne auffassen dürfen, daß eine Benachteiligung der Gläubiger stets als ausgeschlossen anzusehen sei, wenn das Entgelt dem Werte des veräußerten Gegenstandes völlig entspreche. Denn eine Benachteiligung durch den Abschluß des Vertrages tritt auch dann ein, wenn für die durch die Veräußerung der Exekution entzogenen Vermögensobjekte kein Ersatz geboten wird, weil, wie hier, das Entgelt in Geld besteht, welches eine Verwendung findet, die nichts zurückläßt, woran sich die Gläubiger halten können.“ . . .